

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-218**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice  
 Verfasser Achim Schmechtig

Erstellungsdatum: 11.01.2022  
 Aktenzeichen 37.12.00 G-05

**Betreff:**

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Paplitz

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
27.01.2022	Hauptausschuss	Vorberatung				
24.02.2022	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt auf der Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Laufbahn-VO FF LSA sowie des Beamtengesetzes des LSA  
**die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Paplitz** durch

**Herrn Martin Reisener**

zu besetzen.

Herr Martin Reisener wird mit Wirkung vom 24.02.2022 für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Paplitz in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(Alexandra Adel)  
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Der Ortswehrleiter wird gemäß § 15, Absatz 3, des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA für die Dauer von 6 Jahren berufen.

Herr Martin Reisener wurde bereits mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragt. Nunmehr machte sich ein Vorschlagsverfahren zur Neubesetzung der Funktion erforderlich.

Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Paplitz führten am 20.12.2021 eine Mitgliederversammlung durch, in deren Verlauf personelle Vorschläge zur Wahl unterbreitet wurden. Dabei gab es den einstimmigen Wahlvorschlag für Herrn Reisener.

Herr Martin Reisener verfügt über die Qualifikationen „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“. Somit werden von ihm die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen zur Funktionsübertragung „Ortswehrleiter“ erfüllt.

Der Stadtrat der Stadt Genthin wird gebeten, dem Vorschlag der aktiven Feuerwehrangehörigen zuzustimmen und Herrn Reisener zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Paplitz zu berufen.

Die Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der FF gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG und § 3 Abs. 1 Laufbahn-VO FF ist erfolgt.

Rechtsgrundlage: **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA,  
Laufbahn - VO FF LSA,  
Beamtengesetzes des LSA**

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**